

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 169/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

- 1) Fela Zipperah W [REDACTED] ,
W [REDACTED], C [REDACTED] de B [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], R [REDACTED],
Brasilien,
- 2) Abraham Jecheskel G [REDACTED] (G [REDACTED]).
[REDACTED] rue C [REDACTED] S [REDACTED], D [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED]
und O. [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

Beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

denden Punkten gleich liegt und in der dieselben Prozeßbevollmächtigten für die Kläger zur Begründung der Beschwerde das nñaliche vorbringen, hat der Senat mit einem gleichzeitig ergangenen Beschluß die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Darauf wird verwiesen. Hier wie dort greift die Beschwerde ohne Erfolg die in Anwendung nicht revidierbaren Rechts getroffene Feststellung des Berufungsgerichts an, dadurch, daß die Hilfsorganisation Mitten dem Erblasser Behandlung gewährt habe, habe sie keinen Erstattungsanspruch gegen ihn erlangt. Die von dem Vormund des nicht geschäftsfähigen Erblassers am 13. Juli 1969 unbeziffert abgegebene Ersatzverpflichtung gilt, wie der Tatrichter feststellt und die Beschwerde einrñuert, nur für den Fall des Eintritts des Entschädigungspflichtigen. Sie ist deshalb nicht geeignet, einen entschädigungsrechtlichen Anspruch auf Heilkostenersatzung auszulösen.

Mai

Portmann

